

deutung oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu führen sind.

Zutreffend hat der Verteidiger des Bf. ausgeführt, daß dieser bisher – nur – wegen Besitzes kinderpornografischer Schriften i. S. d. § 184 Abs. 5 S. 2 StGB verurteilt worden ist und somit die ihm zur Last gelegte Straftat durch Speicherung auf einem PC oder einem sonstigen Medium begangen hat, wobei er keine DNA-Spuren absondert. Folglich könne auch die Speicherung von DNA-Mustern nicht zur Aufklärung künftiger gleichgelagerter Taten beitragen. Zwar ist auch anerkannt, daß Anordnungen gem. §§ 81 f. StPO und 162 Abs. 1 StPO dann erfolgen können, wenn sich aus der Persönlichkeit des Täters bzw. dem Tatnachverhalten ergibt, daß sich die Anlafstat i. S. der Fortschreibung typischerweise zu einer der Straftaten von erheblicher Bedeutung, welche katalogweise im DNA-Identitätsfeststellungsgesetz aufgelistet sind oder zu einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausweitet, welche auch mit der Einwirkung auf eine dritte Person einhergeht, so daß bei Speicherung des DNA-Musters die Aufklärung künftiger Straftaten ermöglicht wird.

Derartige Anhaltspunkte ergeben sich jedoch im konkret zu entscheidenden Fall nicht. Die Taten, die der oben erwähnten Verurteilung durch das AG Traunstein v. 2.4.2004 zugrunde liegen, haben sich im September 2002 abgespielt. Seit diesem Zeitpunkt ist die Bf. – soweit bekannt – nicht in Erscheinung getreten, wobei sich auch keine erneuten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung feststellen lassen.

Es finden sich somit im konkret zu entscheidenden Einzelfall keinerlei Hinweise dafür, daß der Bf. künftig der Verurteilung zugrunde liegende gleichgelagerte Straftaten begeht und sogar darüber hinausgehende, die mit der Einwirkung auf eine dritte Person und gegen deren sexuelle Selbstbestimmung einhergehen.

Mitgeteilt von RA *Clara Pinkert*, München.

StPO § 141 Abs. 3

(Beordnung eines Pflichtverteidigers auf Antrag der Staatsanwaltschaft)

Stellt die Staatsanwaltschaft nach Abschluß der Ermittlungen einen Antrag auf Beordnung eines Pflichtverteidigers, ist dessen Bestellung nach § 141 Abs. 3 S. 3 StPO obligatorisch.

LG Braunschweig, Beschl. v. 17. 4. 2007 – 3 Qs 32/07

⊗ **Aus den Gründen:** I. Die StA Braunschweig erhob gegen den Bf. und Angesch. am 11. 2. 2007 Anklage wegen Körperverletzung. Unter demselben Datum verfügte die StA Braunschweig unter Ziff. 2 »Die Ermittlungen sind abgeschlossen« und legte unter Ziff. 6 der Verfügung die Akten dem AG Goslar u. a. mit dem Antrag vor, dem Bf. einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Im Schreiben der StA v. 16. 2. 2007 an das AG werden dann Bedenken gegen die Pflichtverteidigerbestellung erhoben. Mit Beschl. v. 20. 2. 2007 lehnte das AG Goslar den Antrag des Bf. auf Bestellung seines Wahlverteidigers als Pflichtverteidiger ab. Das AG verweist in seinem Beschl. darauf, daß die Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO nicht vorliegen. Hiergegen hat der Angesch. Beschwerde eingelegt.

II. Die Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Ein Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers kann nicht abgelehnt werden, wenn er nach Abschluß der Ermittlungen gestellt oder wiederholt wird. Die Bestellung ist nach § 141 Abs. 3 S. 3 StPO obligatorisch, wenn ein Antrag der StA vorliegt. Der Antrag bindet also das Gericht, sobald der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt ist (vgl. *Liderssen*, in: LR, StPO, 25. A., § 141 Rdnr. 23; *Rieß*, NJW 1975, 81, 85). So liegt der Fall hier. Da die StA bereits am 11. 2. 2007 unter Ziff. 2 verfügte »Die Ermittlungen sind abgeschlossen« und unter Ziff. 6 die Akten dem AG Goslar u. a. mit dem Antrag vor-

legte, dem Bf. einen Pflichtverteidiger zu bestellen, konnte das AG die Pflichtverteidigerbestellung nun nicht mehr ablehnen.

Unerheblich ist auch, daß die StA selbst später Zweifel an den Voraussetzungen der Pflichtverteidigerbestellung hatte. Dies ist für die Auslegung des § 141 Abs. 3 S. 3 StPO nicht maßgeblich; denn die rechtlichen Folgen eines Abschlußvermerks bleiben etwa auch dann bestehen, wenn weitere Ermittlungen vorgenommen werden müssen (*Meyer-Göfner*, StPO, 48. A., § 169 a Rdnr. 2). Damit muß auch bei unveränderter Sachlage – wie hier – allein der Zeitpunkt des Abschlußvermerks für die rechtliche Folge des § 141 Abs. 3 S. 3 StPO entscheidend sein.

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

GVG § 76 Abs. 2; StPO § 222 b Abs. 1

(Vorschriftswidrige Besetzung der Strafkammer mit nur zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden)

Eine Strafkammer ist mit zwei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden vorschriftswidrig besetzt, wenn Umfang und Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig machen. Dies ist bei umfangreichen Tatvorwürfen mit einer Vielzahl zu vernehmender Zeugen und Sachverständigen sowie erheblichem Aktenumfang der Fall.

LG Ansbach, Beschl. v. 13. 4. 2007 – Kl. 109/14 4888/08

⊗ **Aus den Gründen:** Der von den Verteidigern der Angekl. in der Hauptverhandlung v. 27. 3. 2007 gew. erhobene Einwand, die Kammer sei mit nur zwei statt mit drei Berufsrichtern vorschriftswidrig besetzt, ist zulässig und auch begründet. Nach nochmaliger Überprüfung ist die Kammer zu der Auffassung gelangt, daß der gem. § 76 Abs. 2 S. 1 GVG die sog. »Zweierbesetzung« anordnende Beschl. v. 18. 8. 2004 nach der zum Zeitpunkt seines Erlasses bestehenden Sach- und Rechtslage fehlerhaft war: a) Gem. § 76 Abs. 2 S. 1 GVG hat eine große Art. d. sog. Zweierbesetzung zu beschließen, es sei denn, daß nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig erscheint. Inwieweit ist bei der Bewertung des Umfangs der Sache ein quantitativer Maßstab anzulegen. Bei der Sache und dabei etwa die Zahl der Angekl. und der Verteidiger, die Zahl der den Angekl. vorgeworfenen Straftaten, die Zahl der Zeugen und anderer Beweismittel, die Notwendigkeit von Sachverständigengutachten, der Umfang der Akten sowie die zu erwartende Dauer der Hauptverhandlung. Die überdurchschnittliche Schwierigkeit der Sache kann sich etwa aus der Erforderlichkeit umfangreicher Sachverständigengutachten, aus zu erwartenden Beweisschwierigkeiten oder aus der Komplexität der aufgeworfenen Sach- und Rechtsfragen ergeben. In Zweifelsfällen verdient die Dreierbesetzung den Vorzug (vgl. zum Ganzen *BGHSt.* 44, 328 ff.; *BGH* NJW 2003, 3644 ff.). b) Ausgehend von den zuvor genannten rechtlichen Vorgaben machten hier der Umfang und die Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig. Inwieweit waren insbes. folgende Umstände zu berücksichtigen:

Nach den Anklageschriften der StA v. 3. 9. 2003, die 54, 48 und 25 Seiten umfassen, liegen dem Angekl. A 14 Fälle des Betrugs im besonders schweren Fall zum Nachteil der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns mit einem Schaden von insgesamt 14.119.000,58 DM, dem Angekl. B 2 Fälle des Betrugs im besonders schweren Fall im Täterschub mit einem vermuteten Betrag im besonders schweren Fall zum Nachteil der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns mit einem Schaden von 1.943.437,15 DM und dem Angekl. C eine Beihilfe zu dem den Angekl. A und B vorgeworfenen Abrechnungsbetrag zum Nachteil der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns mit einem Schaden von 20.771,24 DM und 14.979,20 DM zur Last. Dem gegen den Angekl. C erhobenen Tatvorwurf liegt zugrunde, daß der Angekl. A für die Abrechnung der von den Angekl. A und B erbrachten Laborarztstätigkeiten